

# § 60 BVerG 2018 Bekanntmachung einer Vorinformation in Österreich

BVerG 2018 - Bundesvergabegesetz 2018

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.01.2026

1. (1) Sofern der öffentliche Auftraggeber von der Möglichkeit der Verkürzung der Angebotsfrist gemäß § 73 Gebrauch machen möchte, muss er eine Vorinformation in Österreich gemäß § 59 bekanntmachen.
2. (2) Ein nicht in Anhang III genannter öffentlicher Auftraggeber kann bei nicht offenen Verfahren und bei Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung die Bekanntmachung einer Vorinformation gemäß § 59 als Bekanntmachung der beabsichtigten Vergabe eines Auftrages verwenden, sofern die Vorinformation
  1. 1.sich ausdrücklich auf jene Leistungen bezieht, die Auftragsgegenstand sein werden,
  2. 2.den Hinweis enthält, dass dieser Auftrag im nicht offenen Verfahren bzw. im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung ohne spätere Veröffentlichung einer Bekanntmachung vergeben wird,
  3. 3.die Aufforderung an Unternehmer enthält, ihr Interesse mitzuteilen, und
  4. 4.spätestens 35 Tage und frühestens 12 Monate vor der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesendet wird.Eine zusätzliche Veröffentlichung im Beschafferprofil ist zulässig.
3. (3) Der öffentliche Auftraggeber kann bei der Vergabe eines besonderen Dienstleistungsauftrages die Bekanntmachung einer Vorinformation gemäß § 59 als Bekanntmachung der beabsichtigten Vergabe eines Auftrages verwenden, sofern die Vorinformation
  1. 1.die Arten der zu vergebenden Dienstleistungen ausdrücklich anführt,
  2. 2.den Hinweis enthält, dass dieser Auftrag ohne spätere Veröffentlichung einer Bekanntmachung vergeben wird, und
  3. 3.die Aufforderung an Unternehmer enthält, ihr Interesse mitzuteilen.Eine zusätzliche Veröffentlichung im Beschafferprofil ist zulässig.
4. (4) Der von einer Vorinformation gemäß Abs. 2 und 3 abgedeckte Zeitraum hat mit dem gemäß § 57 Abs. 4 festgelegten Zeitraum übereinzustimmen.

In Kraft seit 21.08.2018 bis 31.12.9999